



Garagenordnung der Wohnungsgenossenschaft Bernburg eG

Die Garagenordnung legt die Regeln und Vorschriften für die Nutzung von Garagen fest, um Ordnung, Sicherheit und gegenseitige Rücksichtnahme zu gewährleisten. Sie dient als Ergänzung zum Dauernutzungsvertrag für Garagen und sorgt für klare Richtlinien im Umgang mit dem Garagengelände und dessen Einrichtungen.

1. Nutzung

Die Benutzung der Garage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur für Kraftfahrzeuge wie z. B. Pkw, Motorräder, Motorroller, Arbeitsmaschinen, Kleintransporter, Wohnmobile gestattet.

Die Lagerung von Fahrzeugzubehör in den Garagen, wie z. B. Winterreifen, Wagenheber und Dachgepäckträger ist erlaubt.

Stellplätze in Tiefgaragen sind nur für das Abstellen von Fahrzeugen bestimmt.

2. Sicherheit

Auf dem Garagengelände gilt die StVO. Das Parken in der Fahrgasse sowie in den Ein- und Ausfahrten ist grundsätzlich untersagt. Es ist nur Schritttempo zu fahren.

Garagentore sind nur bei deren Stillstand und vollständig geöffnet, vorsichtig zu passieren. Hinweise von eventuell vorhandenen Signal-/ Sicherheitsanlagen sind zu beachten. Bei Meldung von akustischen/optischen Warnanlagen, ist die Genossenschaft sofort zu informieren.

Die Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen (z. B. Heizeräte und Bohrmaschinen), insbesondere das Aufladen von Batterien und Akkus ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit dem Mitglied das Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge oder Fahrräder erlaubt ist. Vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht verändert werden. Jegliche Eingriffe an elektrischen Anlagen sind zu unterlassen.

Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Nutzungssache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Nutzungssache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat das Mitglied dies der Genossenschaft unverzüglich anzuzeigen.

Um Einbrüche und Diebstähle zu vermeiden, ist immer darauf zu achten, dass Türen, Tore und insbesondere die Notausgänge nach Gebrauch wieder geschlossen werden. Dies gilt auch für den automatischen Torbetrieb.

Wegen Brand- und Explosionsgefahr ist verboten:

- das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer,
- das Abstellen und die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoffen, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen/Materialien,

- die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter,
- die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen, ausgenommen kleine Mengen ungebrauchter Lappen oder Putzwolle, wenn sie in fest verschlossenen Metallbehältern bereitgehalten werden,
- das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff oder Öl verlieren,
- das Abstellen von Fahrzeugen, die mit gasförmigen oder anderen leicht brennbaren Stoffen betrieben werden
- die Lagerung von Butan/Propangas
- das Abstellen von Fahrzeugen mit Druckgasantrieb.

Im Übrigen gelten für die Nutzung von Garagen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Beschlussfassung

Diese Garagenordnung gilt ab dem 01.01.2026 für alle Mitglieder der Wohnungs- genossenschaft Bernburg eG und ersetzt die Fassung vom 06.08.2009.

Er wird in der jeweils gültigen Fassung jedem Mitglied mit dem Dauernutzungsvertrag für Garagen oder auf Anforderung ausgehändigt.

Bernburg, den 20.11.2025

Vorstand
Wohnungsgenossenschaft Bernburg eG